



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 6. November 1985

Décision

Decisione

1868

Delegierter für das Flüchtlingswesen  
Botschafts- und Beschlussesentwurf

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 30. Oktober 1985

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Die Botschaft über den Delegierten für das Flüchtlingswesen wird mit folgenden Aenderungen gutgeheissen:

Seite 5, 2. Absatz

1. April 1986 wird durch 1. März 1986 ersetzt.

Seite 12, 1. Absatz

Fr. 210'000.- wird durch Fr. 240'000 ersetzt.  
(Amtsantritt 1.4.1986) wird ersetzt durch (Amtsantritt 1.3.1986).

Seite 12, letzter Absatz

... an einem einzigen Standort spätestens auf den ...

Veröffentlichung:

BB1

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z. K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
	X	EDI	3	-
X		EJPD	14	-
	X	EMD	4	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
X		EK	4	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin. Del.	2	-

Franz. Fassung folgt



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

30. Oktober 1985

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Delegierter für das Flüchtlingswesen  
 Botschafts- und Beschlussesentwurf

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zum Bundesbeschluss über den Delegierten für das Flüchtlingswesen.

Die folgenden Aemter und Dienste wurden im Vorverfahren konsultiert: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), Bundesamt für Organisation (BFO), Rechtsdienst und Zentraler Sprach- und Uebersetzungsdienst der Bundeskanzlei, Bundesamt für Ausländerfragen (BFA), Bundesamt für Polizeiwesen (BAP), das den allgemeinen Teil der Botschaft wesentlich mitgestaltete.

- Das BAP beantragte, den Bundesrat im Fall der Aufhebung des Beschlusses zu ermächtigen, die Aufgaben des Delegierten an irgendein geeignetes Amt im EJPD zu übertragen (Art. 4 Abs. 4) und in der Botschaft hervorzuheben, dass das BFA gerade nicht in Betracht kommt. Aehnlich lautete eine Anregung des BFO. Dieses wollte indessen

das BFA nicht zum vorneherein ausdrücklich ausschliessen. Den Antrag des BAP bzw. den Vorschlag des BFO konnten wir nicht berücksichtigen: Zum einen kommt aus organisatorischen und fachlichen Gründen neben dem BAP einzig das BFA in Frage. Zum anderen wäre eine Delegationsnorm, welche die Möglichkeit der Aufgabenübertragung an eine unbestimmte Zahl von Aemtern offen lässt, zu unbestimmt und mit den Delegationsgrundsätzen nicht vereinbar. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist entweder die Rückübertragung an das BAP (in diesem Fall wird der BB aufgehoben und die alten Kompetenzbestimmungen leben wieder auf) oder die Uebertragung an das BFA möglich (dann regelt der Bundesrat die Zuweisung durch VO gleichzeitig mit der Aufhebung des BB). Das BFO opponiert denn auch nicht gegen Artikel 4 Absatz 4.

- Der Rechtsdienst der Bundeskanzlei stellte zur Diskussion, die einschlägigen Artikel des Asylgesetzes, in denen ausdrücklich das BAP genannt ist, und Artikel 15 Absatz 4 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) durch einen entsprechenden Artikel im Bundesbeschluss formell zu ändern, mithin in diesen Gesetzen das BAP durch den Delegierten für das Flüchtlingswesen zu ersetzen.

Der Anregung wurde aus folgendem Grund nicht Rechnung getragen: Die einschlägigen Vorschriften des Asylgesetzes und Artikel 15 Absatz 4 ANAG werden durch Artikel 2 Absatz 1 materiell bereits geändert. Eine ausdrückliche Aenderung ist somit nicht notwendig. Sie würde den Beschluss nur unnötigerweise verlängern. Der Forderung nach Transparenz wird dadurch Genüge getan, dass in der Systematischen Rechtssammlung durch Fussnoten auf die

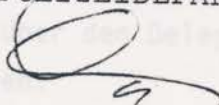
- 3 -

- zeitlich befristete - Kompetenzänderung hingewiesen wird. Mit dieser Technik wird auch gleichzeitig verdeutlicht, dass es sich um eine zeitlich begrenzte Massnahme handelt. Der Vorschlag der BK erweckt den Eindruck einer definitiven Einführung des Delegierten. Der Rechtsdienst der Bundeskanzlei verfolgt seine Anregung nicht weiter.

- Die übrigen Anträge und Vorschläge der konsultierten Stellen wurden berücksichtigt.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Zur Veröffentlichung: ins Bundesblatt

Beilagen: - Entwurf zum Beschluss des Bundesrates  
- Botschaftsentwurf (d + f)  
- Entwurf des Bundesbeschlusses (d + f)

Zum Mitbericht an: alle Departemente und die Bundeskanzlei

Protokollauszug an:

EJPD 14 (GS 2, BAP 4, BFA 4, BJ 4)

BK

EDA

EDI

EMD

EFD

EVD

EVED

Delegierter für das Flüchtlingswesen  
Botschafts- und Beschlussesentwurf

---

Aufgrund des Antrags des EJPD vom **30. Okt. 1985**

aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens,

wird beschlossen

- Botschaft und Entwurf zum Bundesbeschluss über den Delegierten für das Flüchtlingswesen werden gutgeheissen.
- Ins Bundesblatt.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer: